

rechte der werbenden Unternehmen und die Anforderungen an die Rechtfertigung von der genauen Ausgestaltung des Verbots ab. Hier hätte ein anderer Aufbau zugleich die Überzeugungskraft des Normvorschlages gestärkt.

Auch wenn die in der Dissertation vorgeschlagene Norm aufgrund ihrer potenziellen Weite kritisch zu sehen ist, stellt die Arbeit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Diskussion über geschlechtsdiskriminierende Werbung dar. Zu hoffen ist, dass sie die auch im juristischen Bereich notwendige Auseinandersetzung anstoßen wird.

Anna Heinen

Philip Conradin-Triaca, *Pierre Bourdieus Rechtssoziologie. Interpretation und Würdigung*, Berlin (Duncker & Humblot) 2014, 410 S., 89,90 €

„Bourdieu never directly made law a part of his research agenda, although he was far from ignoring it.“<sup>1</sup> Die Paradoxie, auf die stößt, wer immer sich mit Bourdieus Rechtssoziologie beschäftigt, hat Rémi Lenoir treffend auf den Punkt gebracht. Im Vergleich zu umfänglichen, zumeist auch empirischen Studien etwa zum Bildungssystem, der Wissenschaft oder den Feldern der künstlerischen Produktion ist Bourdieus Arbeit zum Recht fragmentarisch geblieben. Dokumentiert ist sie in einer Reihe von verstreuten Bemerkungen und kürzeren Texten, vor allem aber in seinem Beitrag über *La force du droit* von 1986,<sup>2</sup> einem Beitrag allerdings, der gegenüber anderen ‚Feldanalysen‘ aus verschiedenen Gründen als nicht unproblematisch gilt. Dabei nimmt das Recht in Bourdieus Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit eigentlich eine zentrale Rolle ein: als zentrale Instanz der Konstruktion und Festschreibung legitimer Sicht- und Teilungsprinzipien, als Grenzzieher zwischen den Feldern und nicht zuletzt als Motor oder Transmissionsriemen gesellschaftlicher Reproduktion. Eine systematische Darstellung des Rechts im Zusammen-

hang der Habitus-Feld-Theorie sucht man allerdings bei Bourdieu selbst vergeblich.

Wenn auch eine Reihe empirischer Forschungsarbeiten konstruktiv an einzelne vorhandene Bausteine und die allgemeine Theorie der Felder anknüpft, ist es vor diesem Hintergrund jedoch nicht besonders verwunderlich, dass Bourdieus Schriften zum Recht – im Verhältnis zur Rezeption des Œuvres insgesamt – bislang in Soziologie wie Jurisprudenz gleichermaßen vernachlässigt wurden. Philip Conradin-Triaca hat nun mit seiner Schrift über Pierre Bourdieus Rechtssoziologie, einer im Jahr 2013 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich angenommenen Dissertation, die erste systematische deutschsprachige Rekonstruktion dieses Werkstückes vorgelegt. Dabei ist es durchaus bemerkenswert, dass der Verfasser dies aus einer dezidiert rechtswissenschaftlichen Perspektive unternimmt, ja: „[t]ypisch soziologische Streitpunkte“ sogar ausdrücklich „von der Fragestellung ausgeklammert“ werden sollen (S. 16). Bemerkenswert ist dies nicht zuletzt deshalb, weil das *champ juridique* und damit die berufsmäßige ‚Juristerei‘ nach Bourdieu auf einer feldspezifischen *illusio* basiert, nämlich einem unhintergehbaren Glauben insbesondere an die ahistorische Rationalität und Nicht-Arbitrarität positiven Rechts. Diese Arbitrarität und die sozialen und historischen Bedingungen juristischen (Entscheidungs-)Handelns aufzudecken ist aber genau das Ziel von Bourdieus Soziologie des juristischen Feldes. Mit dem Versuch, diese Soziologie einer kritischen Rekonstruktion zu unterziehen, schickt sich der Verfasser also gleichzeitig an, ein kleines wissensoziologisches Wunder zu vollbringen und als Jurist aus einer genuin juristischen Perspektive hinter die konstitutiven Glaubenssätze der eigenen Profession zu blicken.

Zu diesem Zweck verfährt Conradin-Triaca in drei Schritten: Zunächst werden in einem ersten Teil die Grundzüge der allgemeinen Soziologie Bourdieus dargestellt. Der Verfasser verschafft sich dabei im ersten Kapitel über Bourdieus Vorstellung von der gesellschaftlichen Aufgabe der Soziologie und seiner Konzeption eines ‚strukturalistischen Konstruktivismus‘ Zugang zu dessen Theoriearchitektur (S. 17-32). Im Anschluss werden im zweiten Kapitel (S. 33-101) mit der Theorie der Praxis, dem Feldbegriff, dem Kapitalienkonzept, der Konzeption des symbolischen Raumes und dem Habitus die bekannten Schlüsselbegriffe des Ansatzes erläutert, wobei die abschlie-

1 Rémi Lenoir, Pierre Bourdieu and the Law: An Intellectual and Personal Encounter, *Retfærd* 29 (2006) (= Sonderheft „Pierre Bourdieu: From Law to Legal Field“), 7-22 (8).

2 Pierre Bourdieu, *La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique*, *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), 3-19.

ßenden Ausführungen zur Methode der Korrespondenzanalyse weniger selbstverständlich sind und insofern hervorgehoben werden sollten. Das dritte Kapitel (S. 102-123) positioniert Bourdieu als einen Hauptvertreter des „cultural turn“ zwischen „Formalismus und Marxismus“ (S. 102), was im Wesentlichen eine Annäherung an Bourdieus aufgeklärte Machtanalytik darstellt, die zwischen einer rein ‚immanenten‘ Interpretation kultureller Produktion und rein externalistischen Deutungen zu vermitteln sucht.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Rechtssoziologie Bourdieus im Besonderen gewidmet. In einem umfangreichen ersten Kapitel, das gewissermaßen den Kern der gesamten Studie bildet (S. 124-211), wird das Recht als sozialer und symbolischer Raum, d.h. als Feld sozialer Kämpfe einerseits und als Kosmos „der rechtlichen Botschaften, Zeichen und Stellungnahmen“ (S. 162) andererseits rekonstruiert. Hieran schließt sich ein zweites, ebenfalls umfangreiches Kapitel an (S. 212-278), in dem der „rechtstheoretische Anspruch Bourdieus“ (S. 212) erläutert und das „Programm der science rigoureuse du droit“ in dem von Bourdieu in *La force du droit* selbst formulierten Spannungsfeld von „Formalismus und Instrumentalismus“ verortet wird. Hierzu geht der Verfasser auch ausführlich auf die Positionen derjenigen Autoren ein, die von Bourdieu als Vertreter dieser beiden rechtstheoretischen Richtungen genannt bzw. von Conradin-Triaca als besonders relevant eingeschätzt werden, nämlich v. a. Marx, Althusser und Edward P. Thompson auf der einen Seite sowie Luhmann und Hans Kelsen auf der anderen.

Der dritte und letzte Teil der Studie ist der kritischen „Würdigung“ von Bourdieus Rechtssoziologie gewidmet (S. 279-358). Hierzu wird in einem ersten Kapitel der „Nutzen der Rechtswissenschaft“ (S. 279) im Gegensatz zur rechtssoziologischen Perspektive Bourdieus verteidigt, um das Potenzial des Bourdieu zugeschriebenen „Primat[s] der Soziologie“ (S. 280) zu beleuchten. Kapitel Zwei setzt die Stärken und Schwächen der Bourdieu'schen Rechtssoziologie sodann mit der allgemeinen Feldtheorie in Beziehung. Ein drittes Kapitel stellt den Ansatz schließlich kritisch in zwei zentrale Debatten ein, nämlich einerseits die wiederholt gegenüber Bourdieu vorgebrachte Kritik einer zu starken Staatsfokussierung (und, in einem zweiten, hieraus folgenden Schritt, einer ‚französischen‘ Theoriebildung) sowie andererseits der hier anknpfenden

Debatte um Rechtspluralismus, was abschließend zu einem Vergleich von Bourdieus Rechtssoziologie mit auf diesem Feld konkurrierenden Ansätzen führt.

Philip Conradin-Triaca ist dabei eine sehr gründliche, umsichtige und zugleich weit ausholende Rekonstruktion von Bourdieus Rechtssoziologie gelungen. Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere der weite Bogen, den der Autor schlägt, sowie die jeweils berücksichtigte Literatur: von den allgemeinen Grundlagen der Feldtheorie und den rechtssoziologischen Schriften Bourdieus über einen großen Teil der empirisch an Bourdieu anschließenden Rechtsforschung und die für die Diskussion relevanten Konkurrenz- und Kontrastautoren bis hin zu aktuellen rechtswissenschaftlichen Debatten – und all dies in umfassender Würdigung auch der jeweils relevanten internationalen Sekundär- und Forschungsliteratur (in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache). Dem Buch kommt damit bereits als Sammlung von Materialien und Referenzen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die zukünftige Beschäftigung mit Bourdieus Rechtssoziologie zu. Äußerst misslich ist dabei allerdings die fehlende Berücksichtigung der staatssoziologischen Vorlesungen Bourdieus, die im französischen Original bereits seit 2012, in deutscher Sprache seit 2014 vorliegen.<sup>3</sup> Der Leser findet dort wesentliche Überlegungen zum Verhältnis des juristischen Feldes, der juristischen Profession und der Genese des modernen Nationalstaates, die in historischer wie auch systematischer Hinsicht bedeutende Lücken schließen und in Darstellungen von Bourdieus Rechtssoziologie schlicht nicht mehr außer Acht gelassen werden dürfen.

Was die eigentliche Rekonstruktion dieser Rechtssoziologie betrifft, so hätte sie gerade aufgrund des fragmentarischen Charakters einerseits wohl noch stärker von allgemeinen feldtheoretischen Annahmen ausgehen können, um diese dann systematisch auf den Gegenstand Recht zu beziehen. Zwar stellt der erste Teil der Arbeit einen Versuch dar, genau diese allgemeinen Theoriegrundlagen ausführlich darzulegen; eine engere Verknüpfung mit der Darstellung der eigentlichen Rechtssoziologie im zweiten Teil wäre allerdings wünschenswert gewesen und hätte das Potenzial einer Bourdieu'schen Rechtssoziologie

3 Pierre Bourdieu: Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France (1989–1992), Berlin 2014.

noch einmal weiter ausleuchten können. Im Umkehrschluss hätte man sich allerdings andererseits – gerade angesichts der juristischen Herkunft des Verfassers und seiner ausdrücklichen Entscheidung, die innersozialen Kampfschauplätze zu meiden – auch eine stärkere Einbringung entsprechender Perspektiven (z.B. rechtsphilosophischer, rechtshistorischer oder auch dogmatischer Art) gewünscht, insbesondere aber eine stärkere Auseinandersetzung mit genuin rechtstheoretischen Fragen, die die holzschnittartige Unterscheidung von ‚Formalismus‘ und ‚Instrumentalismus‘ transzendiert. Dieses spezifische Kapital, das die Auseinandersetzung mit Bourdieus Rechtssoziologie enorm hätte profilieren können, ist leider nicht ausgeschöpft worden. Insofern gehören aber auch die kritisch kontrastierenden Ausführungen zum Rechtspluralismus und den Besonderheiten des französischen und anderer Rechtsfelder im letzten Teil zu den stärksten und interessantesten Passagen der Arbeit (S. 328 ff.).

Der Versuch, Bourdieus eigene Position ‚zwischen Formalismus und Instrumentalismus‘ zu verorten, der in insgesamt drei unterschiedlich gelagerten Anläufen (S. 102 ff., 212 ff., 235 ff.) große Teile der Rekonstruktion anleitet, erscheint dagegen weniger fruchtbar. Dabei ist einerseits die detaillierte Darstellung der vermeintlichen ‚Hauptvertreter‘ dieser Positionen (etwa der marxistischen Rechtstheorie bis hin zu sowjet- und austromarxistischen Spielarten, Althusser und den *cultural studies*, S. 235-257) viel weniger ergiebig als der Verfasser offenbar annimmt, und auch die Frage, ob sich „Bourdieu's Verständnis des Begriffs Formalismus [...] maßgeblich von jenem Kelsens und auch jenem der meisten seiner Kritiker“ unterscheide (S. 271, vgl. S. 263-275) ist nur sehr begrenzt geeignet, Bourdieus eigene Position klarer zu konturieren. Durchaus interessant sind in diesem Kontext indes die Hinweise zur innerjuristischen amerikanischen Debatte (S. 230-235). Während die Auseinandersetzung mit den genannten (und weiteren) Autoren aber zu lang ausfällt, bleibt zudem leider unklar, wie genau der Autor Bourdieus Theorievorschlag zwischen den genannten Polen verortet und wie die Vermittlung der autonomen Eigenlogik von Recht mit seiner immer mitzudenkenden Instrumentalisierung letztlich ausfällt; der wiederkehrende Hinweis auf juristische Akteure und ihren Habitus allein ist jedenfalls nur bedingt hilfreich. Überhaupt lässt sich bemängeln, dass der Verfasser durchgängig mit einem allzu vereinfachten

Habituskonzept operiert, was zu ebenso vereinfachten Schlussfolgerungen führt (vgl. z. B. S. 179, 310 ff., 318). Gegenüber der Überbetonung der Dichotomie von Formalismus und Instrumentalismus hätte man sich dabei eine intensivere Auseinandersetzung mit der Frage gewünscht, wie das Verhältnis von sozialer Reproduktion und sozialem Wandel, Konservierung und Veränderung des *status quo* (im Recht und darüber hinaus) mit Bourdieu gedacht und theoretisiert werden kann. Diese zentrale Frage, die durchaus einen Fluchtpunkt der gesamten Rekonstruktion hätte abgeben können, wird allerdings nur randständig behandelt (vgl. S. 207 f., 317 ff.) und überdies auch nicht hinreichend zu Bourdieus Idee in Beziehung gesetzt, dass ‚Theoretiker‘ und ‚Praktiker‘ im Feld des Rechts orthodoxe und heterodoxe Pole darstellen (dazu lediglich S. 155 ff.) – mithin also als Trägerschichten für Reproduktion und Wandel dienen können – und dieses Verhältnis zudem auch noch systematisch zwischen den Rechtskulturen variiert.

Auch wenn der Verfasser wie bereits erwähnt innersozialen Debatten auszuweichen versucht, so bleibt doch auch Bourdieus Rechtssoziologie eine *Soziologie* und richtet sich das Buch vermutlich auch in erster Linie an soziologische Leser, an deren Erwartungshaltungen sich entsprechend nicht völlig vorbeigehen lässt. Insofern ist z. B. die mehrfach geäußerte Vermutung irreführend, bei der Soziologie im Allgemeinen und Bourdieus Rechtssoziologie im Besonderen handele es sich (im Gegensatz wohl zu einer als normativ verstandenen Jurisprudenz) grundsätzlich um eine „Kausalwissenschaft“ (S. 228, 229, 278, 280). Aus juristischer Perspektive naheliegender als aus soziologischer Warte ist vielleicht auch die kritisch gemeinte Beobachtung, dass Bourdieu ‚lediglich‘ einen „kritisch-aufklärenden“, jedoch keinen „lösungsorientierten Ansatz“ biete (S. 306), nämlich „keine gangbaren Alternativen zur von ihm kritisierten Systematisierung des Rechts“ (S. 295) und „keine Lösungsansätze, wie sich eine Gesellschaft auf andere Weise friedlich ordnen könne“ aufzeige (S. 296). Für den soziologischen Leser ist schließlich auch die eine oder andere Formulierungsweise in der Rekonstruktion der Theorie ungewohnt, was in der Darstellung eines so klassischen Autors (der ja überdies immer wieder gerade für seinen Sprachgebrauch gescholten wurde) mitunter zu Verfremdungseffekten führt, damit aber zum Teil durchaus auch

im positiven Sinne Lese- und Denkgewohnheiten zu irritieren vermag.

Auffällig ist zudem die enorme Dichte von Literaturverweisen, mit der der Verfasser nahezu jede einzelne Aussage durch Referenzen zu belegen sucht, selbst wenn es sich wahrlich um Gemeinplätze handelt (so etwa die Rolle des Rechts für die Stabilisierung sozialer Ordnung, S. 300, oder die Einsicht, dass Recht „nach Bourdieu Theorie menschengemacht“ ist, S. 130). Vielfach hätte man dem Autor auch mehr Mut zur eigenen Stellungnahme gewünscht: So werden zu verschiedenen Punkten immer wieder (z.T. seitenweise) unterschiedlichste Positionen aus der Forschungsliteratur referiert, ohne dass diese in weiterführender Weise kommentiert oder kritisch verortet würden (vgl. z.B. S. 31 f., 119 f.). Dies mag freilich auch disziplinären Usancen geschuldet sein; spätestens im Fazit einer kritischen Würdigung (S. 356 ff.) wirken konjunktivische Formulierungen aber doch in jedem Fall deplatziert. Entsprechend verbleibt die gesamte Arbeit auf der Ebene einer kritischen Rekonstruktion; eine kreative Interpretation oder eigene Weiterentwicklung der Bourdieuschen Theorie erfolgt indes nicht.

Bei all dem gelingt es Conradin-Triaca jedoch, die notwendige kritische Distanz nicht nur zu

„seinem“ Autor zu wahren, sondern über weite Strecken auch diejenige zu seiner eigenen Profession und ihrem Gegenstand. Ob diese Überwindung der juristischen *illusio* schon Bourdieus Analyse selbst in Zweifel setzt, sei einmal dahingestellt; ganz sicher ist sie aber zu den Leistungen des Verfassers zu zählen. Insbesondere für die an Rechtssoziologie interessierten Juristen bietet die Arbeit damit eine hinreichend differenzierte Einführung in die Grundlagen von Bourdieus Soziologie und eine thematisch breite Zusammenschau seiner Arbeiten zum juristischen Feld, einschließlich der dort angestoßenen Theoriedebatten. Für soziologische Leser, die sicher mit mancher Darstellung vertrauter Theorieelemente ihre Probleme haben mögen, wäre gerade auch in Sachfragen ein deutlicherer juristischer Blickwinkel auf Bourdieus Ansatz wünschenswert gewesen. Insofern ist mit der Dissertation von Philip Conradin-Triaca sicher noch nicht das letzte Wort über die Potenziale von „Pierre Bourdieus Rechtssoziologie“ gesprochen. Sie liefert aber eine gerade gegenüber der überschaubaren Materiallage äußerst umfangreiche Darstellung, mit der sich zukünftige Arbeiten zum Thema werden auseinandersetzen müssen.

Daniel Witte

## Autorinnen und Autoren

- Gerhard Czermak* geb. 1942; Dr. jur.; Verwaltungsrichter i. R.  
Kontakt: gerhard.czermak@arcor.de
- Peter Derleder* geb. 1940; Prof. Dr., Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Universität Bremen (ehem.), Richter am OLG (ehem.), Rechtsanwalt  
Kontakt: derleder@uni-bremen.de
- Eva Douma* geb. 1963; Dr., Mag. rer. publ.; Coaching und Moderation bei „Douma Fortbildung Beratung“ in Frankfurt am Main  
Kontakt: office@douma.de
- Andreas Engelmann* geb. 1985; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Goethe Universität Frankfurt am Main  
Kontakt: andreasengelmann@posteo.de
- Pauline Endres de Oliveira* geb. 1982; externe Doktorandin an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte der Humboldt-Universität Berlin (Refugee Law Clinic)  
Kontakt: pauline.endres-de-oliveira@recht.uni-giessen.de
- Lisa vom Felde* geb. 1988; wissenschaftliche Mitarbeiterin, Leitungsteam Refugee Law Clinic, an der Refugee Law Clinic Gießen  
Kontakt: lisa.vom-felde@recht.uni-giessen.de
- Günter Frankenberg* geb. 1945; Prof. Dr. Dr., Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Goethe Universität Frankfurt am Main (ehem.)  
Kontakt: frankenberg@jur.uni-frankfurt.de
- Anna Heinen* geb. 1988; akademische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches u. Deutsches Arbeitsrecht der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)  
Kontakt: heinen@europa-uni.de
- Laura Hilb* geb. 1989; wissenschaftliche Mitarbeiterin, Leitungsteam Refugee Law Clinic, an der Refugee Law Clinic Gießen  
Kontakt: laura.hilb@recht.uni-giessen.de
- Reinhard Marx* geb. 1946; Dr.; Rechtsanwalt in Frankfurt am Main  
Kontakt: Re.Marx@t-online.de
- Tarek Naguib* geb. 1976; Lic. iur.; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW und an der Universität Fribourg  
Kontakt: tarek.naguib@gmail.com
- Marei Pelzer* geb. 1974; Volljuristin; rechtspolitische Referentin bei PRO ASYL  
Kontakt: mp@proasyl.de
- Maximilian Pichl* geb. 1987; Dipl. Jurist; juristischer Mitarbeiter bei PRO ASYL  
Kontakt: max.pichl@posteo.de

*Dana Schmalz*

geb. 1987; LL-M-Studentin an der Cardozo Law School in New York  
Kontakt: dana.schmalz@t-online.de

*Uwe Volkmann*

geb. 1960; Prof. Dr.; Universitätsprofessor an der Goethe-Universität  
Frankfurt, Fachbereich Rechtswissenschaft  
Kontakt: volkmann@jura.uni-frankfurt.de

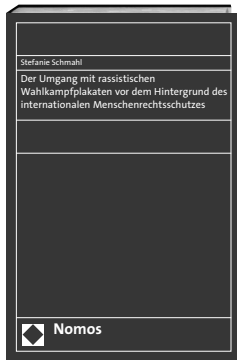
*Manfred H. Wiegandt*

geb. 1956; Dr. iur., M.A.L.D. (Fletcher), J.D.; Rechtsanwalt in Wareham,  
Massachusetts, USA  
Kontakt: mawiegandt@aol.com

*Daniel Witte*

geb. 1977; Dr. phil.; wissenschaftlicher Koordinator am Käte Hamburger  
Kolleg „Recht als Kultur“, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn  
Kontakt: witte@uni-bonn.de

## Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten



### Der Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten vor dem Hintergrund des internationalen Menschenrechtsschutzes

Von Prof. Dr. Stefanie Schmahl

2016, 134 S., brosch., 34,- €

ISBN 978-3-8487-2851-0

eISBN 978-3-8452-7456-0

[nomos-shop.de/27256](http://nomos-shop.de/27256)

Wie ist mit systematisch verbreiteten rassistischen Wahlkampfplakaten umzugehen?  
Die Monographie von Stefanie Schmahl untersucht den Einfluss verschiedener  
Menschenrechtskonventionen (ICERD, ICCPR und EMRK) auf die Auslegung und  
Anwendung der polizeirechtlichen Generalklausel.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch  
online verfügbar unter: [www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

Portofreie Buch-Bestellungen unter  
[www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**